

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Herr Bärwolff
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2029/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ehemaliger Sportplatz Kühnhausen (Gemarkung Kühnhausen, Flur 3, Flurstück 63/8) -öffentlich-

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Bärwolff,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie ist in diesem Gebiet die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich erfolgt?

Das Flurstück (Gemarkung Kühnhausen, Flur 3, Flurstück 63/8) befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes oder eines zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans. Das o. g. Flurstück befindet sich nicht in einem Geltungsbereich einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB oder einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Flurstück mit dem Sportplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.

Die im Zusammenhang bebaute Fläche Steinfeld – Zum Riedfeld – Kühnhäuser Straße – Friedrich-Kritz-Straße endet nördlich der Bebauung Hausnummern 12b, 12c, 14, 18 und 24. Die Gebäude des Entwässerungsbetriebes stellen ein in sich geschlossenes Werksgelände dar, welches als eigenständiger Betrieb im Außenbereich wirkt. Die (künstliche) Aufschüttung zur Straße Friedrich-Kritz-Straße vermag diesen Eindruck nicht zu ändern, so dass der Sportplatz selbst dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist.

2. Welche Gründe sprechen für und welche gegen die Schaffung von Baurecht?

Aus städtebaulicher Sicht ist die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz vorhanden. Die aktuelle städtebauliche Konzeption der Landeshauptstadt Erfurt ist durch die Darstellung des Flächennutzungsplanes definiert.

Mit der expliziten Darstellung dieses Sportplatzes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz im Flächennutzungsplan (FNP) soll dieser als

Seite 1 von 2

Zielstellung vor einer Überformung mit Baugebieten gesichert werden. In dem vom Stadtrat beschlossenen Sportstättenleitplan 2010, welcher die gesamtstädtische Zielstellung für die Sportanlagen Erfurt enthält, ist der Sportplatz im Bereich 10-Nord B als „A-126 Sportplatz Kühnhausen, Zum Riedfeld 4, 1 Großspielfeld“ enthalten.

Derzeit wird der Sportstättenleitplan Erfurt fortgeschrieben. Ergebnisse liegen hier derzeit noch nicht vor. Nach Aussage des Sportbetriebes soll der Sportplatz jedoch auch künftig betrieben und erhalten bleiben.

Eine Entwicklung von Bauflächen auf der angegebenen Fläche steht derzeit der bestehenden Zielstellung den dortigen Sportplatz zu erhalten, entgegen.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann dort Baurecht geschaffen werden?

Hier wären das Einvernehmen mit dem Erfurter Sportbetrieb herzustellen bzw. sind die gesamtstädtischen Zielstellungen in Bezug auf die Sportanlagen in Erfurt entsprechend zu prüfen und zu überarbeiten.

Für eine Nutzungsänderung abweichend von der Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz wäre planungsrechtlich die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes Voraussetzung. Die Frage ob und welche Schutzgüter in der Gemengelage zur Kläranlage und anderen Gewerbebetrieben einer Bebauung entgegenstehen, kann ohne weiteres nicht eingeschätzt werden.

Da es sich um ein privates Grundstück handelt, steht es einem Vorhabenträger frei, die Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beantragen. Der Vorhabenträger müsste dazu bereit und in der Lage sein, das Vorhaben binnen Frist durchzuführen und die erheblichen Planungs- und Erschließungskosten selbst zu tragen.

Über diesen Antrag entscheidet der Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein